

Satzung
des LandesFrauenRates Schleswig-Holstein e.V.
Dachverband schleswig-holsteinischer Frauenorganisationen



Auguste-Viktoria-Straße 16
24103 Kiel

Tel.: 0431 / 55 20 65
Fax: 0431 / 5 17 84

info@landesfrauenrat-s-h.de
www.landesfrauenrat-s-h.de

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 26.03.1990
geändert auf der Mitgliederversammlung am 01.03.1993
geändert auf der Mitgliederversammlung am 14.03.1994
geändert auf der Mitgliederversammlung am 01.04.1995
geändert auf der Mitgliederversammlung am 18.03.1996
geändert auf der Jahreshauptversammlung am 26.03.2003
geändert auf der Jahreshauptversammlung am 25.02.2004
geändert auf der außerordentlichen Jahreshauptversammlung am 18.11.2009
geändert auf der Jahreshauptversammlung am 28.03.2012

Teil I: Allgemeiner Teil

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 01.12.1950 als Arbeitsgemeinschaft von Frauenorganisationen gegründete Dachverband schleswig-holsteinischer Frauenorganisationen führt als eingetragener Verein den Namen „LandesFrauenRat Schleswig-Holstein e. V.“ – nachstehend als LandesFrauenRat bezeichnet.
2. Sitz des LandesFrauenRates ist Kiel.
3. Der LandesFrauenRat ist in Kiel in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsatz

Der LandesFrauenRat ist unabhängig, überparteilich und überkonfessionell. Er vertritt bei Wahrung der Selbständigkeit und der Verschiedenartigkeit seiner Mitglieder gemeinsame Interessen in der Öffentlichkeit, um den Belangen der Frauen in Schleswig-Holstein und der Bundesrepublik Deutschland Gewicht zu geben und sie durchzusetzen.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des LandesFrauenRates ist die Verwirklichung des in Art. 3 des Grundgesetzes verankerten Gleichheits- und Gleichberechtigungsgebots.
2. Der LandesFrauenRat tritt ein für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Mädchen in Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Familie. Auf dieser Grundlage fasst er die frauenpolitischen Interessen seiner Mitglieder zusammen und rückt sie ins öffentliche Bewusstsein.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Vorträge, Seminare und Informationsveranstaltungen,
 - Resolutionen und Stellungnahmen gegenüber Parlamenten, Behörden, Vereinen und Verbänden, dem Deutschen Frauenrat und sonstigen Institutionen in der Öffentlichkeit,
 - durch Pressearbeit und Unterrichtung der Mitglieder über aktuelle Vorgänge,
 - Vernetzung und Erfahrungsaustausch.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der LandesFrauenRat verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird durch die Erfüllung der unter § 3 aufgeführten Aufgaben verwirklicht.

2. Der LandesFrauenRat ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des LandesFrauenRates dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Teil II: Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

Der LandesFrauenRat hat ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

§ 6 Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder des LandesFrauenRates können Frauenvereine, Arbeitsgemeinschaften, Frauengruppen gemischter Verbände und Organisationen sein oder werden. Sie müssen landesweit in Schleswig-Holstein tätig sein, den Nachweis erbringen, dass sie nach demokratischen und verfassungsgemäßen Grundsätzen arbeiten, und den Zweck des LandesFrauenRates anerkennen. Ihre Satzung oder gleichwertiges Regelwerk muss mit diesem Zweck vereinbar sein und sie setzen sich ein für die Interessen und die Förderung von Mädchen und Frauen.
Voraussetzung für die Aufnahme ist außerdem eine mindestens zweijährige Tätigkeit in Schleswig-Holstein.
Fehlt eine organisatorische Struktur auf Landesebene so können auch örtliche Gruppierungen oder die Gruppe, der in Schleswig-Holstein ansässigen weiblichen Mitglieder, einer überregionalen Organisation Mitglied werden.
Mehrere Ortsgruppen derselben überregionalen Organisation werden als ein Mitglied geführt.
2. Ordentliche Mitglieder des LandesFrauenRates sind die Mitglieder, die am 18. November 2009 ordentliche Mitglieder waren und die danach satzungsgemäß neu aufgenommenen Mitglieder.
3. Ordentliche Mitglieder werden im LandesFrauenRat vertreten durch Delegierte, die sie schriftlich benennen.

§ 7 Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder des LandesFrauenRates können sein oder werden

1. Parlamentarierinnen des Schleswig-Holsteinischen Landtages.
2. Schleswig-Holsteinische Parlamentarierinnen des Deutschen Bundestages.
3. Institutionen und strategische PartnerInnen, die für die Arbeit des LandesFrauenRates wichtige Funktionen innehaben.
4. Frauen, die sich in hervorragender Weise um die Arbeit des LandesFrauenRates verdient gemacht haben.

§ 8 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder des LandesFrauenRates können natürliche oder juristische Personen sein oder werden, die die Arbeit des LandesFrauenRates unterstützen möchten.

§ 9 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder des LandesFrauenRates können Frauen sein oder werden, die sich in außerordentlicher Weise um die Arbeit des LandesFrauenRates verdient gemacht haben oder sich für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Mädchen in Politik,

Wirtschaft und Gesellschaft in Schleswig-Holstein verdient gemacht haben. Insbesondere langjährige Vorstandsmitglieder oder Delegierte können zu Ehrenmitgliedern des LandesFrauenRates ernannt werden.

§ 10 Aufnahme von Mitgliedern

Je nach Form der Mitgliedschaft erfolgt die Aufnahme eines Mitgliedes wie folgt:

1. Ordentliche Mitglieder

- Die Aufnahme muss schriftlich unter Einreichung der Satzung spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragt werden.
- Der zu begründende Antrag und die Satzung oder ein gleichwertiges Regelwerk werden an die Mitglieder zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt.
- Der Vorstand prüft den Antrag und spricht eine Empfehlung aus.
- Der antragstellende Verband stellt sich in der Mitgliederversammlung vor.
- Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden bzw. ordnungsgemäß vertretenen Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen zählen zur Feststellung der Mehrheit nicht mit.
- Die Aufnahme wird sofort wirksam.

2. Außerordentliche Mitglieder

a) Parlamentarierinnen des Schleswig-Holsteinischen Landtags:

- Die Fraktionen benennen je zwei Vertreterinnen für die Dauer einer Legislaturperiode.
- Eine erneute Benennung ist möglich.
- Die Mitgliederversammlung wird in Kenntnis gesetzt.

b) Parlamentarierinnen des Bundestages:

- Die Fraktionen benennen je zwei Vertreterinnen für die Dauer einer Legislaturperiode.
- Eine erneute Benennung ist möglich.
- Die Mitgliederversammlung wird in Kenntnis gesetzt.

c) Institutionen und strategische PartnerInnen:

- Die Institutionen benennen jeweils eine Vertreterin.
- Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- Die Mitgliederversammlung wird in Kenntnis gesetzt.

d) Frauen, die sich in hervorragender Weise um die Arbeit des LandesFrauenRates verdient gemacht haben .

- Ein Mitgliedsverband oder der Vorstand schlagen vor.
- Der Antrag ist schriftlich zu begründen.
- Über ihre Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden bzw. ordnungsgemäß vertretenen Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen zählen zur Feststellung der Mehrheit nicht mit.

3. Fördernde Mitglieder

- Die Aufnahme muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden.
- Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- Die Mitgliederversammlung wird in Kenntnis gesetzt.

4. Ehrenmitglieder

- Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder und der Vorstand.
- Der Antrag ist schriftlich zu begründen.
- Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden bzw. ordnungsgemäß vertretenen

Stimmberechtigten über die Ernennung. Stimmenthaltungen zählen zur Feststellung der Mehrheit nicht mit.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bis zum 30. September mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet zum Jahresende.

2. Die Beendigung der für die Aufnahme maßgeblichen Tätigkeit der Mitglieder, gemäß §§6 und 7. Dies ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

3. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines ordentlichen Mitgliedes.

4. Ausschluss bei satzungswidrigem Verhalten.

- Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten bzw. ordnungsgemäß vertretenen Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen zählen zur Feststellung der Mehrheit nicht mit.
- Dem auszuschließenden Mitglied ist in der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung die Möglichkeit der Anhörung zu geben.
- Der Ausschluss ist sofort wirksam und ist dem auszuschließenden Mitglied zusätzlich schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Beiträge

1. Ordentliche und fördernde Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag.

- Ordentliche Mitglieder zahlen entsprechend ihrer Mitgliedszahlen einen Jahresbeitrag.
- Die Höhe wird durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegt.
- Fördernde Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe sie selbst festlegen.
- Mitglieder, die im laufenden Jahr aufgenommen werden, müssen den vollen Jahresbeitrag entrichten.

2. Von den ordentlichen Mitgliedern können aus wichtigem Grund Umlagen und Sonderabgaben erhoben werden. Über Grund und Höhe beschließt die Jahreshauptversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten bzw. ordnungsgemäß vertretenen Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen zählen zur Feststellung der Mehrheit nicht mit.

3. Außerordentliche und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Teil III: Organe des LandesFrauenRates

§ 13 Organe

Die Organe des LandesFrauenRates sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des LandesFrauenRates. Sie vertritt die Gesamtheit der Mitglieder und legt die Grundsätze und die Gesamtplanung für die Arbeit fest.

Die erste Mitgliederversammlung im Jahr wird als Jahreshauptversammlung einberufen. Diese hat erweiterte Kompetenzen.

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung
 - Entgegennahme von und Beschlussfassung über Anträge der ordentlichen Mitglieder, des Vorstandes und der Ausschüsse. Anträge einzelner Vorstandsmitglieder sind unzulässig.
 - Beschlussfassung über Bildung von Ausschüssen und Arbeitskreisen
 - Entgegennahme von Sach- und Finanzberichten des Vorstands, der Ausschüsse, Arbeitskreise und beauftragten Delegierten
 - Beratung und Beschlussfassung über die Aufgabengestaltung und Arbeitsplanung
 - Erarbeitung und Verabschiedung von Stellungnahmen und Resolutionen, sofern es sich nicht um die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte handelt
 - Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder
 - Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes

Im ersten Quartal ist eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen.

Die Jahreshauptversammlung hat zusätzlich folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichtes
 - Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Berichtes der Kassenprüferinnen
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen und Sonderabgaben
 - Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüferinnen für die Dauer von zwei Jahren, wobei jedes Jahr eine Kassenprüferin gewählt wird. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich.
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des LandesFrauenRates
2. Der Mitgliederversammlung gehören an:
 - mit Stimmrecht: die Delegierten der ordentlichen Mitglieder entsprechend ihrer Mitgliederzahl, sofern sie ihrer Beitragszahlungspflicht für das laufende Geschäftsjahr nachgekommen sind.
 - mit Stimmrecht die Mitglieder des Vorstandes des LandesFrauenRates mit beratender Stimme die außerordentlichen Mitglieder, die fördernden Mitglieder und Ehrenmitglieder.

3. Ordentliche Mitglieder entsenden Delegierte entsprechend der Anzahl ihrer Mitglieder

für bis zu 100 Mitglieder	1 Delegierte,
für 101 bis zu 1000 Mitglieder	2 Delegierte,
für 1001 bis zu 10.000 Mitglieder	3 Delegierte,
für über 10.000 Mitglieder	4 Delegierte.

Als Mitglieder zählen die von dem jeweiligen ordentlichen Mitglied vertretenen weiblichen Personen der untersten Gliederung.

Vorstandsmitglieder des LandesFrauenRates können nicht als Delegierte entsendet werden.

Sofern die ordentlichen Mitglieder keine natürlichen Personen vertreten, zählt zur Festlegung des Delegiertenschlüssels ausschließlich die Anzahl der von ihnen vertretenen Mitgliedsorganisationen. Sie entsenden dementsprechend Delegierte:

für bis zu 25 Mitgliedsorganisationen	1 Delegierte
für 26 bis 50 Mitgliedsorganisationen	2 Delegierte
für 51 bis 100 Mitgliedsorganisationen	3 Delegierte
für über 100 Mitgliedsorganisationen	4 Delegierte

4. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 2 Wochen vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen. Anträge auf Mitgliedschaft, auf Änderung der Satzung und finanzwirksame Anträge unterliegen einer Frist von 6 Wochen. Anträge, die dieser Frist nicht genügen, können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Über eine Aufnahme in die Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden bzw. ordnungsgemäß vertretenen Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen zählen zur Feststellung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss nicht zustande gekommen. Anträge auf Änderung der Satzung und finanzwirksame Anträge und Anträge auf Mitgliedschaft können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Geschäftsjahr einberufen. Sie ist auch einzuberufen, wenn 1/5 aller Delegierten der ordentlichen Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung enthalten und vier Wochen vor der Sitzung den Delegierten und den Mitgliedern schriftlich vorliegen.
Die Versammlungsleitung obliegt der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall ihrer Stellvertreterin und wiederum ersatzweise der Schatzmeisterin.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zu übersenden ist.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
8. Jede Delegierte und jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die schriftliche Übertragung des Stimmrechtes auf die Delegierte desselben im LandesFrauenRat vertretenen Mitglieds ist zulässig. Eine Delegierte hat jedoch höchstens zwei Stimmen. Die Stimme eines Vorstandsmitglieds ist nicht übertragbar. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 5 anwesenden Delegierten ist schriftlich und geheim abzustimmen.
9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden bzw. ordnungsgemäß vertretenen Stimmberechtigten, sofern die Satzung keine abweichende Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen zählen zur Feststellung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss nicht zustande gekommen.
10. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden bzw. ordnungsgemäß vertretenen Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen zählen zur Feststellung der Mehrheit nicht mit.
Beschlüsse über Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer 4/5-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden bzw. ordnungsgemäß vertretenen Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen zählen zur Feststellung der Mehrheit nicht mit.
Auf eine Satzungsänderung ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
11. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen vier Wochen zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

12. Im Falle einer Auflösung des LandesFrauenRates muss, aus einem anderen wichtigen Grund kann, eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen werden. Sie ist auch einzuberufen, wenn 1/5 der Delegierten es schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des LandesFrauenRates. Ihm obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
2. Der Vorstand besteht aus
 - der Vorsitzenden,
 - der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der Schatzmeisterin,
 - der Schriftführerin und
 - drei Beisitzerinnen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende und die Schatzmeisterin. Jede von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung in geheimen, gesonderten Wahlgängen einzeln gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden bzw. ordnungsgemäß vertretenen Stimmberechtigten auf sich vereint. Stimmenthaltungen zählen zur Feststellung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
4. Die Wahlperiode beträgt vier Jahre. Gewählt werden die Vorsitzende, die Schriftführerin und zwei Beisitzerinnen einerseits und andererseits die stellvertretende Vorsitzende, die Schatzmeisterin und eine weitere Beisitzerin abwechselnd alle zwei Jahre, ausgehend von der Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin und einer Beisitzerin im Jahr 2011. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
5. Für ein Vorstandsamt können die in den ordentlichen Mitgliedern organisierten Frauen kandidieren. Die Kandidatur bedarf der schriftlichen Nominierung des jeweiligen ordentlichen Mitglieds. Der Vorstand soll die Vielfalt der Mitglieder repräsentieren. Die Vorsitzende, ihre Stellvertreterin und die Schatzmeisterin müssen unterschiedlichen Mitgliedern angehören.
6. Die Zugehörigkeit zum Vorstand insgesamt darf 12 Jahre nicht überschreiten. Die Wiederwahl in dasselbe Amt ist möglich.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Wahlperiode aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied bis zum Ende der laufenden Wahlperiode zu wählen. Diese Zeit wird bei der möglichen Dauer der Vorstandszugehörigkeit gem. § 15 Abs. 6 nicht berücksichtigt.
8. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen außerordentliche Mitglieder und sachverständige Frauen der ordentlichen Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen und sie mit besonderen Aufgaben betrauen.

Teil IV: Schlussbestimmungen

§ 16 Gremienmitarbeit

Frauen, die durch den LandesFrauenRat in andere Gremien und Organisationen entsandt werden, werden vom Vorstand benannt. Die Mitgliederversammlung wird in Kenntnis gesetzt. Die entsandten Frauen sind gegenüber dem Vorstand und der

Mitgliederversammlung zur Berichterstattung über die Gremienarbeit verpflichtet.
Erneute Benennung ist möglich.

§ 17 Geschäftsordnung

1. Der LandesFrauenRat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist eine Ergänzung der Satzung und wie diese für alle Mitglieder bindend.
2. Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten der Willensbildung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie die Geschäftsführung und Vertretung des LandesFrauenRates nach außen und die Nutzung der Geschäftsstelle.
3. Über die Geschäftsordnung stimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden bzw. ordnungsgemäß vertretenen Stimmberechtigten ab. Stimmenthaltungen zählen zur Feststellung der Mehrheit nicht mit.

§ 18 Haftung

Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem LandesFrauenRat ist für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

§ 19 Auflösung

1. Die Auflösung des LandesFrauenRates kann nur in einer Jahreshauptversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wurde, erfolgen.
2. Der Beschluss bedarf einer 4/5-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden bzw. ordnungsgemäß vertretenen Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen zählen zur Feststellung der Mehrheit nicht mit.
3. Bei Auflösung fällt das Vermögen durch Beschluss der Jahreshauptversammlung einer anderen gemeinnützigen landesansässigen Organisation zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwendenden hat.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
5. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. (§ 61 Abs. 2 AO).